



## STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Herdecke als örtliche Ordnungsbehörde ab sofort mit Wirkung bis zum 19.04.2020 folgende

### **Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

1. Alle Veranstaltungen und alle Versammlungen unter freiem Himmel (z. B. Demonstrationen), die auf dem Gebiet der Stadt Herdecke stattfinden, sind grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. Hierunter fallen z. B. Blutspendetermine, die unter Beachtung der der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen durchgeführt werden (insbesondere Begrenzung der Kontakte auf ein Minimum, möglichst geringe Verweildauer der Spender, frühzeitiges Erkennen und umgehender Ausschluss von Spendern, die einen Anhalt für einen Infekt bieten).

Trauungen und Trauerfeiern in geschlossenen Räumen dürfen nur mit einer maximalen Anzahl von 10-15 Teilnehmenden und unter Beachtung von Hygienemaßnahmen (Abstand von 2 Metern zwischen Personen, angepasste Bestuhlung) stattfinden.

Versammlungen unter freiem Himmel können nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung muss zwei Wochen vor der Versammlung beim Ordnungsamt der Stadt Herdecke schriftlich beantragt werden. Der Antragsteller hat insbesondere ein Konzept vorzulegen, nach dem die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2 Virus minimiert wird.

2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - Alle Kneipen, Cafés, Eisdielen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
  - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen; ausgenommen sind Einrichtungen, die im Einzelfall nachweislich der notwendigen medizinischen Rehabilitation dienen (z.B. Physiotherapie),
  - Spiel- und Bolzplätze,
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen sowie in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
  - Reisebusreisen,

- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
  - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
3. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich gestattet (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.):
- a) Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen),
  - b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Restaurants und Speisegaststätten sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

4. Ausdrücklich nicht geschlossen werden der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

5. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 4 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen (z. B. Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen, Vorgaben für Mindestabstände von 2 Metern zwischen Personen insbesondere in Verkaufs- und Kassenbereichen, Reglementierung der Besucherzahl).
8. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- |                               |                            |
|-------------------------------|----------------------------|
| a) Gemeinschaftseinrichtungen | (Kindertageseinrichtungen, |
| Kindertagespflegestellen,     | Kindertageseinrichtungen,  |
| Heilpädagogische              |                            |

„Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heimen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),

- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
  - d) Berufsschulen und Hochschulen.
9. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:
- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - d) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
10. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 9 werden die folgenden Zwangsmittel angedroht:
- Gegenüber Veranstaltern, Betreibern und sonstigen verantwortlichen Personen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht, welches für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden kann. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Ersatzzwangshaft gestellt werden.
- Zudem wird angedroht, dass nicht zulässige Veranstaltungen, Versammlungen, sonstige Ansammlungen, Betriebe, Einrichtungen und Angebote im Rahmen des unmittelbaren Zwangs beendet, aufgelöst oder geschlossen werden können.
11. Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.
12. Diese Verfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Herdecke vom 17.03.2020. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.,13.,15. und 17.03.2020.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Ziel dieser Anordnungen ist die verlangsamte Weiterverbreitung des Virus zum Zwecke der Zeitgewinnung, um im Interesse des Gesundheitsschutzes risikobehafteter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Diese Anordnung ist zur Zweckerreichung geeignet, wobei ein milderer Mittel nicht ersichtlich ist. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder durch teils mild erkrankte oder infizierte Personen ohne Symptome, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen ist angezeigt, um das Ziel zu erreichen, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen. Die Maßnahmen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders empfindliche Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Weiterhin ist die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen erforderlich, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Die Maßnahmen sind auch in Abwägung der zu berücksichtigenden Rechtsgüter – das überragend wichtige Rechtsgut von Leben und Gesundheit der Allgemeinheit einerseits und individuelle Rechte der Gewerbetreibenden, Kunden, Besucher und Teilnehmenden andererseits – verhältnismäßig. Dies entspricht der Einschätzung der obersten Gesundheitsbehörden der Länder sowie der Bundesregierung und Landesregierungen.

Die Androhung der Zwangsmittel erfolgt auf Grundlage der §§ 55, 57, 62, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Die Zwangsmittel sind insgesamt verhältnismäßig, da sie geeignet, angemessen und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sicherzustellen.

#### **Zuständigkeit:**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 ZVO-IfSG NRW ist die Stadt Herdecke für Maßnahmen nach § 16 und § 28 IfSG als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Herdecke, den 18.03.2020

Stadt Herdecke  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Strauss-Köster